

38. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen, und bekundet ihre Anerkennung für diejenigen Geberstaaten, Organisationen und Personen, die zur Verbesserung der Lage der Flüchtlinge beitragen, die nach wie vor zu den schwächeren Mitgliedern der Gesellschaft gehören;

39. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die aktuellen und potenziellen Probleme, die die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise für die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars aufwirft, und fordert das Amt auf, weiterhin Mittel und Wege zu erkunden, seinen Geberkreis auszuweiten, um durch verstärkte Zusammenarbeit mit staatlichen Gebern, nichtstaatlichen Gebern und dem Privatsektor eine bessere Lastenteilung zu erreichen;

40. *erkennt an*, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Amt des Hohen Kommissars zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm aufgrund seiner Satzung¹⁰⁸ und der späteren Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolutionen 58/153 vom 22. Dezember 2003, 58/270 vom 23. Dezember 2003, 59/170 vom 20. Dezember 2004, 60/129 vom 16. Dezember 2005, 61/137 vom 19. Dezember 2006, 62/124 vom 18. Dezember 2007, 63/148 vom 18. Dezember 2008, 64/127 vom 18. Dezember 2009, 65/194 vom 21. Dezember 2010, 66/133 vom 19. Dezember 2011 und 67/149 vom 20. Dezember 2012, unter anderem betreffend die Anwendung von Ziffer 20 der Satzung des Amtes, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf die von dem Amt erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

41. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über seine Jahrestätigkeit Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 68/142

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/450, Ziff. 16)¹⁰⁹.

68/142. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 2013/251 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2013 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, die in der Verbalnote der Ständigen Vertretung Afghanistans bei den Vereinten Nationen vom 12. Februar 2013 an den Generalsekretär¹¹⁰, dem Schreiben des Ständigen Vertreters Belarus' bei den Vereinten Nationen vom 2. April 2013 an den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats¹¹¹, der Verbalnote der Ständigen Vertretung der Tschechischen Republik bei den Vereinten Nationen vom 16. Mai 2013 an den Generalsekretär¹¹², der Verbalnote der Ständigen Vertretung Perus bei den Vereinten Nationen vom 28. Mai 2013 an den

¹⁰⁸ Resolution 428 (V), Anlage.

¹⁰⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Belarus, Kamerun, Lettland, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Russische Föderation, Senegal, Slowakei und Tschechische Republik.

¹¹⁰ E/2013/10.

¹¹¹ E/2013/49.

¹¹² E/2013/76.

Generalsekretär¹¹³, der Verbalnote der Ständigen Vertretung der Slowakei bei den Vereinten Nationen vom 5. Juni 2013 an den Generalsekretär¹¹⁴, der Verbalnote der Ständigen Vertretung Senegals bei den Vereinten Nationen vom 21. Juni 2013 an den Generalsekretär¹¹⁵ und der Verbalnote der Ständigen Vertretung Lettlands bei den Vereinten Nationen vom 2. Juli 2013 an den Generalsekretär¹¹⁶ enthalten sind,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von 87 auf 94 Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf einer Koordinierungs- und Managementsitzung im Jahr 2014 zu wählen.

RESOLUTION 68/143

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/450, Ziff. 16)¹¹⁷.

68/143. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹¹⁸ und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker¹¹⁹,

erneut erklärend, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹²⁰ zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967¹²¹, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzsystems in Afrika bildet,

unter Begrüßung des am 6. Dezember 2012 erfolgten Inkrafttretens und des laufenden Ratifikationsprozesses des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und des regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene darstellt,

in der Erkenntnis, dass unter den Flüchtlingen und Vertriebenen Frauen und Kinder besonders gefährdet sind, namentlich durch Diskriminierung sowie sexuellen und körperlichen Missbrauch, Gewalt und Ausbeutung, und in diesem Zusammenhang anerkennend, wie wichtig die Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie das Vorgehen dagegen sind,

¹¹³ E/2013/85.

¹¹⁴ E/2013/83.

¹¹⁵ E/2013/86.

¹¹⁶ E/2013/89.

¹¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Honduras, Irland, Italien, Japan, Kroatien, Liberia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Litauen, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowenien, Spanien, Timor-Leste und Türkei.

¹¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

¹¹⁹ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

¹²⁰ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1953 II S. 559; LGBL. 1956 Nr. 15; öBGBL. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹²¹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1293; LGBL. 1986 Nr. 75; öBGBL. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.